

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.02.2020

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege**

Artikel 1

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

Das Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Freiwillig beigetretene Personen sind nicht Kammermitglieder im Sinne dieses Gesetzes.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kammer erhält zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben (§ 9) Mittel aus dem Landeshaushalt.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zur Zahlung von Gebühren oder zur Erstattung von Auslagen verpflichten, richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.“
3. § 15 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Buchstaben e bis i werden Buchstaben d bis h.
4. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Kammerversammlung kann für bestimmte Aufgabengebiete aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden; für die Aufgabengebiete nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 sowie für Finanz-, und Kostenangelegenheiten hat sie Ausschüsse zu bilden.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:
„(7) Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Kammerversammlung kann die Kammerversammlung einzelnen Mitgliedern des Vorstandes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aussprechen.“
 - b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
(8) ¹Verliert ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Kammerversammlung nach Absatz 7 oder die Wählbarkeit nach Absatz 5, so scheidet es aus dem Vorstand aus. ²An seine Stelle wird ein neues Mitglied gewählt; dies gilt auch, wenn ein Mitglied aus einem anderen Grund aus dem Vorstand ausscheidet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Anlass und Zweck des Gesetzes

Zu Artikel 1:

Die derzeitige Beitragsfreistellung der Pflegekammer bietet ihren Mitgliedern keine ausreichende Sicherheit vor erneuter Beitragserhebung. Tatsächlich plant die Pflegekammer bereits jetzt eine erneute Beitragserhebung. Um die Beitragsfreiheit kurzfristig sicherzustellen, muss das Gesetz so geändert werden, dass der Kammer die Möglichkeit genommen wird, erneut Beiträge einzufordern.

Bislang enthält das Gesetz keine Regelung zur vorzeitigen Absetzung von Präsidiumsmitgliedern außerhalb der regulären Wahlperiode der Kammerversammlung. Diese Möglichkeit wird durch die Neuregelung des § 20 eröffnet.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

II. Alternativen

Keine.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Keine.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer